

Scholtz, Hellmut D.

Article — Digitized Version

Versicherungsfremde Belastungen der Versicherten und nicht beitragsgedeckte Leistungen der gRV

Die Rentenversicherung

Suggested Citation: Scholtz, Hellmut D. (2005) : Versicherungsfremde Belastungen der Versicherten und nicht beitragsgedeckte Leistungen der gRV, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Asgard, Sankt Augustin, Vol. 46, Iss. 3, pp. 41-46

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/91610>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Versicherungsfremde Belastungen der Versicherten und nicht beitragsgedeckte Leistungen in der GRV

Von Hellmut D. Scholtz

I Einführung

In DRV 10/2004, S. 569–585, ist der Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung vom 13.8.2004 wiedergegeben. Er beinhaltet die Antwort der Bundesregierung auf Fragen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom November 2003.

Die Zahlen lassen den Eindruck aufkommen, dass für die GRV die versicherungsfremden Leistungen im **engeren** Sinne durch den Bundeszuschuss in Höhe von 53,9 Mrd. € und für die durchlaufenden Posten in Höhe von 23,4 Mrd. € in 2003 gedeckt sind. Auch für die nahe Zukunft scheint der Zuschuss für diese Positionen tendenziell auszureichen. Die Abhandlung zeigt im Folgenden, dass versicherungsfremde **Leistungen** der GRV und versicherungsfremde **Lasten** der Versicherten sich begrifflich wesentlich unterscheiden. Während der Bericht der Regierung davon ausgeht, dass die Unterdeckung der Leistungen im **weiteren** Sinne in 2003 etwa 19,6 Mrd. € ausmacht, berechnet der Autor eine Größenordnung der durch den Bundeszuschuss insgesamt **nicht gedeckten** Lasten für das Jahr 2003 von überschlägig ca. 86 Mrd. €.

II Begriff der versicherungsfremden Leistungen und Lasten

A Versicherungsfremde Leistungen

In seiner Anfrage hat der Haushaltsausschuss bezüglich der pauschalen Abdeckung versicherungsfremder Leistungen durch den Bund auf die Definition der Leistungen durch den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger aus dem Jahre 1995 abgestellt. Der VDR unterscheidet dort bestimmte Abgrenzungen **engerer** und **weiterer** Art. Sämtliche Belastungen der einzelnen Versicherten sind angesichts des Auftrages des Haushaltsausschusses im Bericht der Bundesregierung nicht berücksichtigt. Erörtert wird in dem Bericht nur die **erweiterte** Einordnung des Mitteltransfers in die neuen Bundesländer und die Hinterbliebenenversorgung.

Folgende Zahlungen oder in den Renten enthaltene Aufwendungen werden insgesamt zu den versicherungsfremden Leistungen gezählt:

- Familienausgleich (Kinderzeiten von Frauen, Waisenrenten, Pflegende)
- Renten wegen Todes (außer Splittingrenten)
- Ersatzzeiten (Kriegsdienst, Gefangenschaft etc.)
- Integration von Vertriebenen und Aussiedlern
- Transfers in die neuen Bundesländer
- Arbeitslosigkeit, Renten wegen Arbeitsmarktlage
- Vorgezogene Renten
- Mindestrenten
- Ausbildungszeiten, Höherbewertung der ersten drei Versicherungsjahre
- Ansprüche Behinderter in geschützten Einrichtungen

KVdR, PVdR

Zusatzabkommen mit USA, Israel, Kanada

Durchlaufende Posten, bei denen die GRV nur als Verwalter tätig ist (z.B. Knappschaftszuschüsse, DDR-Zusatzversorgung)

Anteilige Verwaltungskosten für fremde Leistungen

Zu den Einzelheiten wird ergänzend auf die Ausführungen in der DRV verwiesen.

Ein großer Anteil der gezeigten versicherungsfremden Leistungen für rentenrechtlich **begünstigte** Renten hat allgemeinen sozialpolitischen Hintergrund oder hat mit der Versicherungsgemeinschaft der beitragszahlenden Arbeitnehmer nichts zu tun. Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage nach dem Solidaritätsbegriff als Begründung für die Belastung der Beitragszahler, die durch den Bund nicht ausgeglichen wird.

Im politischen Raum wird der Begriff der Solidarität oft sehr weit gefasst. So wird die solidarische Haftung für Gruppenmitglieder mit gleichen Risiken auf fremde Gruppen ausgedehnt, die mit der **Risikogemeinschaft** außer der zufälligen Zwangszugehörigkeit zur GRV nichts gemein haben. Auch ist oft zu hören, dass Einkommens- oder Vermögensunterschiede »solidarisch« über die GRV oder KV ausgeglichen werden sollen. Dafür finden sich bei GRV oder die KV jedoch keine sachlich begründeten Voraussetzungen. Denn Verteilungsgerechtigkeit und Einkommensunterschiede in der Gesellschaft können wegen der allgemeinen Steuerungsfunktion und wegen der breiteren Basis sachgerechter im Steuersystem als über die Sozialversicherung geregelt werden. Andernfalls entstehen unklare Doppelvergünstigungen oder Doppelbelastungen. So tragen die GRV-Versicherten als Beispiel einer Doppelbelastung voll die demografische Last aller Zwangsversicherten der GRV. Außerdem sind sie über das Steuersystem¹ und ggf. über die Preise an der demografischen Last der Beamten und letztlich auch anderer Versicherungssysteme von Selbstständigen beteiligt. Über eine rechtzeitige gesetzliche Aufstockung der Schwankungsreserve in den vergangenen Jahrzehnten hätte die Problematik des demografischen Faktors jedoch vermieden werden können. Verfügbare Mittel der GRV wurden aber stattdessen für andere Sozialsysteme, für die Erhöhung versicherungsfremder Leistungen und für die Finanzierung der Deutschen Einheit verbraucht. Aus der Zweckbestimmung² der GRV heraus ist diese Tatschengestaltung nicht legitimiert.

Fußnoten zu SGB VI, § 213

§ 213: Neu gefasst durch Bek. v. 19.2.2002 I 754.

§ 213 Abs. 2: i.d.F. des Art. 12 Nr. 1 G v. 27.12.2003 I 3013 mWv 1.1.2004.

§ 213 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 26.6.2001 I 1310 mWv 1.1.2003.

- 1 Hinsichtlich nicht beitragsäquivalenter Renten hat der Autor daher zur Minderung der Doppelbelastungen ein leicht handhabbares Besteuerungsmodell vorgestellt. Dort wird der Besteuerung von Renten ein Vergleich mit der Besteuerung bei privater Vorsorge zu Grunde gelegt. Dadurch ergeben sich für GRV-Rentner hohe Steuerfreibeträge. Vgl. Scholtz, H. D. (2003a), Umverteilung in der GRV und Besteuerung der Renten – Eine Analyse der Bemessungsgrößen auf der Grundlage der Beitragsäquivalenz, in: Die Rentenversicherung, Nr. 6/7, S. 110–116.
- 2 Scholtz, H. D. (2003), Hält der Generationenvertrag bis zum Jahr 2050? – Eine Analyse der Beitragsäquivalenz in der GRV –, in: Die Rentenversicherung, Nr. 3–4, S. 59–69, hier S. 60. Auch Scholtz, H. D. (1980): Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung, in: Die Rentenversicherung, Nr. 5–6, S. 84–93, hier S. 84.

Auf Grund solcher Sachverhalte ist zu klären, wieweit die Definition der oben aufgeführten Positionen der versicherungsfremden Leistungen für die Bemessung der Höhe des pauschalen Bundeszuschusses für die Abdeckung versicherungsfremder Leistungen nach SGB VI, § 213 (3) und (4) geeignet ist.

B Gründe für eine Unterscheidung der Leistungen und Lasten

Aus der Sicht des Haushaltsausschusses kommt es im Wesentlichen auf die für die GRV bereitzustellenden Mittel im Rahmen des Bundeshaushalts an. Für die pauschale Mittelbereitstellung nach SGB VI, 213 (3) und (4) besteht dabei ein Informationsbedürfnis hinsichtlich der Höhe der **versicherungsfremden Leistungen** der GRV.

Die versicherungsfremden **Lasten**, die durch den Verzicht auf das Kapitaldeckungsverfahren und durch Gleichstellung von männlichen und weiblichen Versicherten bedingt sind, sind in der obigen Aufstellung nicht enthalten. Auch die demografischen Komponenten fehlen. Diese Lasten werden durch den Bund nicht erstattet, obwohl der Bund durch gesetzgeberische Maßnahmen die Bildung von Deckungskapital zum Ausgleich der intertemporalen und solidarischen Zahlungsströme bisher verhindert hat. Der aktuelle Bundeszuschuss stellt insoweit eine **teilweise Rückzahlung** von Beiträgen der Bestandsrentner dar, deren Beiträge in früheren Zeiten für allgemeine staatliche Zwecke verwandt wurden.

Zwischen zusätzlichem Bundeszuschuss und den so genannten versicherungsfremden Leistungen besteht daher hinsichtlich des durch den Bund zu deckenden Finanzbedarfs der GRV **keinerlei** Zusammenhang. Denn im Rahmen eines Umlageverfahrens, das keinen systemimmanenten individuellen Ausgleich von Beiträgen und Renten der Versicherten über die Schwankungsreserve ermöglicht, kommt es auf die in den aktuellen Renten enthaltenen versicherungsfremden Leistungen nicht an.

So ist es theoretisch denkbar, dass durch eine Vollbeschäftigung bei derzeitigen Beitragssätzen oder nach einer extremen Heraufsetzung des Beitragssatzes aktuelle Beiträge die Ausgaben der Renten trotz der enthaltenen fremden Leistungen voll abdecken können. In gleichem Maße ist es theoretisch denkbar, dass bei weiterer zunehmender Unterbeschäftigung oder bei extremer Absenkung des Beitragssatzes auf eine versicherungstechnisch gerechte Höhe die Beiträge nicht ausreichen, sämtliche Renten auch **ohne** Vorhandensein fremder Lasten zu finanzieren.

Beiträge für die heutigen Renten liegen z.T. über 65 Jahre zurück. Sie waren in den letzten Jahrzehnten durch Änderung der Rentenformel oder arbiträr durch den Gesetzgeber unter dem jeweiligen Blickwinkel der Finanzlage festgesetzt. Ein Zusammenhang zwischen Rentenanspruch der Versicherten und ihren Beiträgen ergab sich daher nur über deren Anteil an dieser Finanzierung und die daraus abgeleitete Rangfolge der Versicherten in der gesamten Versichertengemeinschaft. Eine Beitragsäquivalenz im eigentlichen Sinne, das heißt eine Äquivalenz zwischen den heutigen Renten und den vergangenen Beiträgen, hat daher nie bestanden. Unter diesem Blickwinkel handelt es sich bei der Kenntnis der Höhe der versicherungsfremden Leistungen eines Jahres um eine Information, die irgendwelche Schlussfolgerungen hinsichtlich der erforderlichen Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses nach SGB VI, 213 (3)

nicht zulässt. Es besteht weder ein Zusammenhang mit den früheren Beiträgen der Rentenempfänger noch mit den Beiträgen der jetzigen Beitragszahler.

Die Definition des Begriffs der versicherungsfremden Leistungen wird außerdem von Politikern und Gerichten in vielen Fällen falsch interpretiert. Weiterhin ist diese Betrachtungsweise auf der Grundlage der in den gezahlten Renten enthaltenen Leistungen aus volkswirtschaftlicher Sicht fraglich. Äußerst bedenklich ist zudem die Erfahrung, dass die auf der jetzigen Begrifflichkeit ausgewiesenen Zahlen und Größenordnungen in den letzten Jahren zu erheblichen Fehlentscheidungen in der Rechtsprechung und sachfremden Handlungsempfehlungen bei den für die Gesetzgebung verantwortlichen Politikern geführt haben.³

Diese Unklarheit der Begriffsbildung und deren Folgen ist jedoch nicht neu. In der Literatur wird seit dreißig Jahren der Bundesanteil unter dem Blickwinkel des versicherungsmathematisch begründeten Äquivalenzprinzips erörtert.⁴

Welcher Unterschied besteht nun zwischen versicherungsfremden **Leistungen** der GRV und versicherungsfremden **Lasten** der Versicherten?

C Lasten und Leistungen

1 Haushalt der GRV versus Finanzierung der Renten

Die erwähnte Begriffsverwirrung entsteht offenbar aus Unkenntnis der Zusammenhänge. Die Einnahmenseite der GRV wird von der Ausgabenseite nicht klar getrennt und analysiert. Die Belastungen des Finanzhaushaltes der GRV für einen bestimmten Zeitabschnitt wird mit den individuellen Belastungen der Versicherten gleichgesetzt, obwohl es sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt. Im Folgenden sollen daher die Zusammenhänge verdeutlicht werden. Zuerst wird auf die Einnahmen- und Ausgabenseite eines Haushaltsjahres der GRV eingegangen. Die versicherungsfremde Belastung der Versicherten im Zusammenhang zwischen aktuellen und früheren Beiträgen und aktuellen Renten folgt dann im Abschnitt 2.

Die **Tabelle 1** zeigt auf der linken Seite die Einnahmen und auf der rechten Seite die Ausgaben.

3 Scholtz, H.D. (2004): Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens – Eine Erörterung kritischer Stellungnahmen –, in: Die Rentenversicherung, Nr. 5, S. 81–84. Hier: Stellungnahme S. 82 zum Positionspapier der Grünen zur Besteuerung der Alterseinkünfte. In diesem Papier, das der Fraktion als Orientierungshilfe für die Abstimmung im Deutschen Bundestag diente, kommen die Grünen zu völlig sachfremden Überlegungen hinsichtlich der Belastungen und Belastungsfähigkeit der Rentner. Vergleichsweise Fehlinterpretationen sind auch im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002, Tz 220, 230 zu finden.

4 U.a. Thullen, P. (1981), Der Begriff der Beitragsäquivalenz aus der Sicht der Versicherungsmathematik, in: DRV, Nr. 8, S. 497–513. Scholtz, H. D. (1980). Derselbe (1982): Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge in der Sozialversicherung in empirischer Sicht, in: Betriebsberater, Nr. 25, S. 1551–1558. Scholtz, H. D. (2003), Hält der Generationenvertrag bis zum Jahr 2050? – Eine Analyse der Beitragsäquivalenz in der GRV –, in: Die Rentenversicherung, Nr. 3–4, S. 59–69, darüber hinaus hat der Autor mit dem Leiter der Finanzabteilung des VDR bereits 1980 eingehend geprüft, wie weit das Rentenmodell des VDR die gesonderten, nicht beitragsäquivalenten Belastungen der Beitragszahler auf der Basis versicherungsmathematischer Ansätze darstellen kann. Aus zeitlichen Gründen ist es jedoch bislang zu keiner Realisierung der Überlegungen gekommen.

Tabelle 1: Einnahmen und Ausgaben der GRV

Einnahmen	Ausgaben
Beiträge	Rentenausgaben
Bundeszuschuss	Rehabilitation
zusätzlicher Bundeszuschuss, § 213 (3)	KVdR und PVdR
Vermögenserträge	Verwaltungsausgaben (einschließlich für fremde Lasten)
Erstattungen	Investitionen (Verwaltung und Reha)
Veräußerung von Verwaltungsvermögen	Zuführung zur Schwankungsreserve
Auflösung der Schwankungsreserve	
Durchlaufende Posten Einnahmen	Durchlaufende Posten Ausgaben

Die wesentlichsten Beträge auf der linken Seite der **Tabelle 1** sind die Beiträge und die Bundeszuschüsse. Auf der Ausgabeseite sind es die Renten und die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Bei den durchlaufenden Posten in Höhe von 23,4 Mrd. €, z.B. für Knappschaft, Zusatzversorgung der DDR, Kindererziehungszeiten ab 1992, Behindertenwerkstätten etc., nimmt die GRV nur Verwaltungsaufgaben für den Bund wahr. Je nach Finanzentwicklung eines Jahres erfolgt insgesamt gesehen bei Unterdeckung des Finanzbedarfs eine teilweise Auflösung der Schwankungsreserve auf der linken Seite der Tabelle oder bei zeitweisen Überschüssen eine Zuführung auf der rechten Seite.

Da sich die Beiträge der linken Seite auf Renten zukünftiger Zeiträume beziehen, besteht zwischen diesen Beiträgen und den **gezahlten** Renten auf der rechten Seite der Tabelle keinerlei **versicherungstechnischer** Zusammenhang. Die Zahlen sagen nichts darüber aus, ob **jeder** Versicherte aus dem Blickwinkel der Beitragsgerechtigkeit zu hoher oder zu niedriger Beiträge zahlt. Die gesamte Höhe **aller** Beiträge besagt lediglich, ob sie ausreicht, die Zahlungsansprüche der Rentenbezieher des Haushaltsjahres auszugleichen oder ob sie nicht ausreicht.

Welche Beziehungen bestehen nun zwischen Beiträgen und Renten unter dem Blickwinkel zu hoher oder zu niedriger Belastungen der **Versicherten** und der Erfordernis eines vom Bund zu leistenden Zuschusses?

2 Beitrag versus Rente

Die oben zu findende **Tabelle 1** zeigt auf der rechten Seite die Summe aus beitragsäquivalenten Renten und **nicht** beitragsäquivalenten Renten. Die **nicht** beitragsäquivalenten Renten können dabei aus dem Blickwinkel der gerechten Prämie der Versicherten begünstigt oder belastet sein. Hinsichtlich der Beiträge ist daher zu prüfen, ob es sich bei der Erörterung der fremden Lasten um die jetzigen Beitragsleistungen und zukünftigen Renten und damit um die jetzigen Versicherten handelt oder ob die **früheren** Beiträge der heutigen Rentenempfänger im Visier der Überlegungen stehen. **Tabelle 2** und **Tabelle 3** veranschaulichen die Problematik.⁵

Der Bundeszuschuss nach SGB VI, § 213 bezieht sich **insgesamt** auf die Differenz von Position (3) und (5) der **Tabelle 2**. Also, wenn der jetzige Beitrag nach Position (3) für die Renten der Position (5) nicht ausreicht, dann soll der Bund diese Fehlbeträge decken. Die fett gedruckten Positionen der **Tabelle**

Tabelle 2: Zeitlicher Zusammenhang zwischen Beitrag und Rente

Beitrag	Rente
(1) früherer Beitrag →	(5) jetzige Rente
(2) früherer Beitrag →	(6) zukünftige Rente
(3) jetziger Beitrag →	
(4) zukünftiger Beitrag →	

le 2 lassen sehr deutlich erkennen, dass die Kenntnis der versicherungsfremden Leistungen, die eigentlich durch die Beiträge der Position (1) hätten abgedeckt werden müssen, nur wenig zur Beurteilung eines aktuellen oder zukünftigen Finanzbedarfs im Rahmen des vom Gesetzgeber zu verantwortenden Umlageverfahrens beitragen kann.

Trotzdem wird auf der Grundlage dieser Zahlen hinsichtlich der Beitragsseite in Schrifttum und Rechtsprechung vielfach eine allgemeine Begünstigung der Versicherten aus steuerlichen Mitteln unterstellt (z.B. das oben erwähnte Urteil BVerfG 2 BvL 17/99 vom 6.3.2002 und bei dem Gesetzgebungsverfahren zur Besteuerung der Renten. Vgl. oben Fußnote 3). Dass die Beitragszahler durch den Gesetzgeber tatsächlich über das Umlageverfahren übermäßig belastet sind, wird **nicht** berücksichtigt.

So weist Scholtz⁶ nach, dass männliche Standardrentner allgemeine staatliche Aufgaben im Jahre 2030 voraussichtlich zu 148 Prozent und weibliche Standardrentner solche mit 98 Prozent ihrer rentenäquivalenten Beiträge finanzieren. Diese Beiträge fallen z.T. bereits heute an. Die Rente könnte also bei privater Vorsorge für Männer das Zweieinhalbfache oder bei Frauen das Doppelte betragen. Die versicherungsfremden Lasten allgemeiner staatlicher Aufgaben wären im Sinne der optimalen Faktorallokation und aus dem Blickwinkel der gerechten Prämie daher aus Steuermitteln zu finanzieren. Zurzeit fehlen sie in den Zahlen für die »versicherungsfremden Leistungen«. Sie machen für 2003 berechnet die oben erwähnten 86 Mrd. € aus. Ihnen liegen die versicherungsmathematische Berechnung der Prämien (für Alters- und Invaliditätsrisiko)⁷, das Rentenniveau, die erforderlichen Aufwendungen für KVdR, Pflegeversicherung und Verwaltung sowie die aktuelle Rentenhöhe zu Grunde.

Nachdem gezeigt wurde, dass zwischen **jetzigem** Beitrag und den aktuellen Renten kein Zusammenhang besteht, aus dem eine versicherungsfremde Belastung abgeleitet werden kann, soll im Folgenden der Zusammenhang zwischen den **früheren** Beiträgen und den aktuellen Renten analysiert werden.

Die **Tabelle 3** gibt den Zusammenhang der früheren Beiträge, Position (1) der **Tabelle 2**, zu der Höhe der jetzigen Rente, Position (5) der **Tabelle 2**, wieder. Diese Darstellung zeigt, wie das Rentensystem durch Leistungsgesetze strukturiert

5 Die Darstellungsproblematik von Zahlungsströmen, die auf unterschiedliche Zeiträume entfallen, wird in Werken zur Bilanztheorie (Bewegungsbilanzen) behandelt. Gründliche Auseinandersetzung bei Kosiol, E. (1976), Pagatorische Bilanztheorie.
 6 Scholtz, H. D. (2003b): Vergleich von Barwerten der Renten von Standardrentnern der GRV und Rentnern mit privater Vorsorge, in: Die Rentenversicherung, Nr. 8, S. 141-144.
 7 Auf die Darstellung der erforderlichen höheren Prämien für Frauen, deren Differenz zu den Prämien für Männer ebenfalls versicherungsfremde Leistungen darstellen, wurde hier verzichtet.

Tabelle 3: Begünstigung und Belastung der Versicherten/Rentner

	2. jetzige Rente ist:	3. Beitrag zu Rente:	4. Begünstigung:
(1)	beitragsäquivalent	Beitrag entsprach Rente	(1.1) mit Begünstigung (1.2) ohne Begünstigung
	nicht beitragsäquivalent	Beitrag kleiner als Rente	(1.3) mit Begünstigung
		Beitrag größer als Rente	(1.4) mit Begünstigung (1.5) ohne Begünstigung

ist. Die jetzigen Renten der einzelnen Versicherten können versicherungsmathematisch beitragsäquivalent oder nicht beitragsäquivalent sein (Spalte 2.). Sind sie beitragsäquivalent, dann können sowohl *rentenrechtliche* Begünstigungen versicherungsfremder Art enthalten sein wie bei Position (1.1) in Spalte 4, oder auch fehlen wie bei Position (1.2) der Spalte 4.

Der Fall der Position (1.1) in Spalte 4 liegt vor, wenn der/die Versicherte Beiträge leistete, die *über* der äquivalenten Rente lagen, später aber einen Ausgleich über Begünstigungen für Arbeitslosigkeit, Kinder, Vorverrentung etc. bekam. Position (1.2) der Spalte 4 stellt einen Sonderfall dar. Er tritt auf, wenn im Laufe des Arbeitslebens die versicherungsmathematisch berechneten Beiträge gerade der Rentenhöhe entsprachen und begünstigte Zeiten nicht angefallen sind. In beiden Fällen entsprechen die früheren Beiträge der Rente. Eine steuerliche Subvention der Fallgruppe (1.1) über den Bundeszuschuss liegt trotz der rentenrechtlichen Begünstigung **nicht** vor.

Bei Position (1.3) in Spalte 4, bei der die Renten höher als die Beiträge sind, handelt es sich um Fälle, in denen rentenrechtliche Begünstigungen auf Grund des Familienausgleichs, wegen vorzeitiger Verrentung, Berufsausbildung und dergleichen vorliegen. Im Großen und Ganzen ist dies die Position, die überwiegend mit den Renten mit versicherungsfremden Leistungen in Zusammenhang gebracht wird. Die Höhe des **begünstigten versicherungsfremden** Rentenzahlbetrags und die Höhe der Differenz von Rente zum äquivalenten Beitrag entsprechen sich nicht.

Erwerbsminderungsrenten sind in die Positionen (1.1) und (1.3) **nicht** einzubeziehen. Sie sind ein seit über hundert Jahren versichertes Lebensrisiko und gehören zu dem versicherungstechnischen Solidarausgleich im eigentlichen Sinne. Dieser ist in der Berechnung der rentenäquivalenten Prämie bereits berücksichtigt.

Fälle der Position (1.4) sind zwar durch »versicherungsfremde Leistungen« begünstigt, deren Beiträge lagen aber insgesamt über dem Rentenanspruch. Dies trifft insbesondere auf Rentner zu, die Beiträge in Zeiten entrichteten, als die Beitragssätze die versicherungsmathematisch berechneten Prämien überstiegen. So wie es auch heute Standard in der GRV ist. Die angeblich »steuerlich« finanzierten Leistungen haben in diesen Fällen nicht ausgereicht, die zu hoch berechneten und gezahlten Beiträge auszugleichen. Von einer steuerlichen Subvention kann man also auch in diesen Fällen **nicht** reden.

Schließlich handelt es sich bei Position (1.5) um Rentner, die überwiegend Beiträge in Zeiten zahlten, als die Höhe der Beiträge über der versicherungsmathematischen Äquivalenz lag. Bei diesen Rentnern sind versicherungsfremde Zeiten und begünstigte Sachverhalte nicht angefallen oder wurden nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend zeigt die **Tabelle 3**, dass die für die »versicherungsfremden Leistungen« ausgewiesenen Zahlen auf Basis der in einer Rente enthaltenen begünstigten Zeiten und Zahlbeträge ebenfalls keinerlei Rückschlüsse über die Begünstigung oder Nichtbegünstigung der Rentenempfänger zulassen. Insofern ist es wenig ergebnisbringend, bei der Einbeziehung von begünstigenden Sachverhalten oder Aufwendungen über systemimmanente oder nichtsystemimmanente Positionen und deren Finanzausgleich zu fabulieren.

III Berechnung des vom Bund nicht finanzierten Fehlbetrages in der GRV

Grundsätzlich sind für die Berechnungen möglichst genaue Grundlagen zu schaffen. Die üblichen Rentenmodelle bieten dafür nach entsprechender Änderung gute Voraussetzungen. An dieser Stelle soll jedoch, da es sich um die Darstellung prinzipieller Fragen handelt, vorab ein überschlägiger Ansatz verwandt werden. Damit ist es möglich, die Größenordnungen abzuschätzen und die Problematik der Belastung der Versicherten mit versicherungsfremden Umverteilungsbeiträgen als solche ohne großen Aufwand zu veranschaulichen.

Aus verschiedenen Analysen⁸ und den dort versicherungsmathematisch berechneten Prämien lässt sich ein **rentenäquivalenter** Beitragssatz für die kommenden Jahre ableiten. Dieser beträgt bei 45 Beitragsjahren und Rentenalter 65 für die rentennahen Jahrgänge unter Berücksichtigung des Rentenniveaus über 10 Prozent. Da die rentennahen Jahrgänge⁹ der nächsten Jahre bei privater Vorsorge mehr als das Doppelte an Rente erzielt hätten, müsste der Beitragssatz für diese Gruppen bei einer »gerechten« Prämie aber unter 10 Prozent liegen. Für die ferneren Rentenzugänge liegt der Beitragssatz versicherungsmathematisch unter 10 Prozent, nimmt wegen der höheren Lebenserwartung aber dann langfristig wieder zu. Überschlägig kann man danach für *alle* aktuell Versicherten, die Rentenzugänge der nächsten Jahrzehnte, von einem erforderlichen, einheitlichen¹⁰ Beitragssatz (Beitragssatz-Soll) von 10 Prozent für die

8 Scholtz, H. D. (2003a), (2003b). Sowie *derselbe* (2003c): Modell eines versicherungsfremden Umlageverfahrens zur Entlastung der Versicherten und ihrer Betriebe, in: Die Rentenversicherung, Nr. 11, S. 205-209. Hier (2003c) Gleichung (3) unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rentenniveaus RN und des Faktors LE für die Lebenserwartung in Verbindung mit den Werten der Tabellen 1 und 2.

9 Scholtz (2003b).

10 Im Rahmen der Ermittlung der versicherungsfremden Lasten für den Haushalt der GRV kommt es nur auf den **einheitlichen** Satz der Beitragszahler an, der sich aus dem gewogenen Durchschnitt aller Versicherten ergibt.

mittelfristige Vorausschau ausgehen. Die Beitragssätze für Frauen und Männer wurden dabei überschlägig gemittelt.

Im Jahre¹¹ 2003 betragen bei einem **gesetzlichen** Beitragssatz (Ist) von 19,5 Prozent die Beitragseinnahmen der GRV 169.424 Mrd. €. Aus diesen drei Größen (Beitragssatz-Soll, Beitragssatz-Ist und Summe der Beiträge) lässt sich der erforderliche Bundesanteil für **versicherungsfremde** Leistungen berechnen, wenn die gesetzliche Beitragssumme in einen rentenäquivalenten Teil und einen für fremde Lasten verwandten restlichen Teil aufgesplittet wird. Er betrug für das Jahr 2003 überschlägig

$$(169.424) - (169.424) \cdot 10/19,5 \text{ Mrd. €} = 86 \text{ Mrd. €}.$$

Diese Belastung der Versicherten und ihrer Betriebe, eine von der Allgemeinheit zu tragende Sollgröße, erscheint beachtlich.

Als Gleichung für die Folgejahre formuliert berechnet sich für versicherungsfremde Lasten der erforderliche jährliche Zuschuss mit:

$$\text{BZ} = \text{BS} (1 - \text{BS Soll/Ist}) \text{ €}$$

mit

$$\text{BZ} = \text{Bundeszuschuss}$$

$$\text{BS} = \text{Beitragssatz}$$

Im Einzelnen sind die Belastungen aus kurzfristiger Sicht in **Tabelle 4** zu ersehen, wenn man die Beitragsschätzungen des VDR vom 18.2.2004 und den oben berechneten rentenäquivalenten Beitragssatz von 10 Prozent zu Grunde legt:

Tabelle 4: Zusätzliche Belastung der Versicherten mit Umverteilungsbeiträgen, die durch den Bundeszuschuss nicht gedeckt sind in Mrd. €

1. Jahr	2. Beiträge GRV	3. äquivalente Beiträge	4. Last der Versicherten
2003	169.424	83.017,76	86.406,24
2004	169.144	82.880,56	86.263,44
2005	173.492	85.011,08	88.480,92
2006	177.556	87.002,44	90.553,56
2007	181.814	89.088,86	92.725,14

In Spalte 2 sind für 2003 die Beitragseingänge verzeichnet. Für die Folgejahre handelt es sich um Vorausberechnungen des VDR vom 18.2.04. Wie oben ausgeführt machen die rentenäquivalenten Beiträge etwa 10 Prozent vom Lohn aus und die tatsächlichen 19,5 Prozent. In Spalte 3 findet sich daher die Beitragssumme der Spalte 2 multipliziert mit 0,49, dem Quotienten aus 10/19,5. Spalte 4 gibt dann die versicherungsfremde Last der Versicherten für Umverteilungszwecke an. Sie ergibt sich aus der Differenz von Spalte 2 und Spalte 3.

Für das Jahr 2040 zeigt die Literatur¹² für das Bruttorenteniveau von 40 Prozent einen heute zu zahlenden **rentenäquivalenten** Beitragssatz von 9,33 Prozent für Männer und 11,7 Prozent für Frauen oder – wie oben bereits angedeutet – grob gemittelt 10,5 Prozent. Dabei werden die **gesetzlichen** Beitragssätze jedoch auf 22 Prozent ansteigen. Auf längere Sicht ergibt sich dadurch eine **zunehmende** Belastung der Versicherten mit versicherungsfremden Lasten.

Bislang zeichnet sich **nicht** ab, dass der Bund diese versicherungsfremde Belastung von in heutigen Werten ca. 80 bis 100 Mrd. € jährlich auszugleichen beabsichtigt. Die Zwangsversi-

cherten und ihre Betriebe tragen diese **nicht** rentenäquivalente Last bisher allein. Der Nachhaltigkeitsfaktor in der neuen Rentenformel, der z.B. die demografischen Lasten den Zwangsversicherten der GRV aufbürdet, spricht insoweit für sich.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen solcher nicht rentenäquivalenten Belastungen auf Arbeitsmarkt, Wachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit sind evident.

IV Schlussfolgerungen

Fasst man die Erläuterungen zusammen, dann ergibt sich vergleichbar zu **Tabelle 1** die Einnahmen-Ausgabenrechnung der GRV in der **Tabelle 5** als **Sollzustand**. Hierbei wurden die anteiligen Verwaltungskosten, Reha, KVdR und PVdR in die Rentenausgaben einbezogen. Aus Übersichtlichkeitsgründen wurden die Veränderungen der Schwankungsreserve und des Investitionshaushaltes in der Tabelle nicht aufgeführt.

In der **Tabelle 5** sind die Beträge der ersten Zeilen bei Beitragseinnahmen und Rentenausgaben der Position (0) identisch. Das heißt, die rentenäquivalenten Beiträge entsprechen einerseits den dadurch erworbenen abgezinsten Rentenansprüchen und andererseits den bei einer intakten (stationären) Bevölkerungspyramide anfallenden aktuellen Rentenzahlungen der jeweiligen Berichtsperiode. Es ist insoweit leicht zu verstehen, dass alle Ausgaben auf der rechten Seite, die die im Berichtsjahr auf Grund von Beiträgen neu erworbenen Rentenansprüche übersteigen, identisch sind mit den erforderlichen Mitteln für die Summe aller **fremden Lasten** (Rentenausgaben minus Soll-Beiträge) auf der linken Seite der Einnahmen sind (Bundeszuschuss I). Die rechte Seite ist dabei informativ in verschiedene Untergruppen gegliedert, die die nicht von den Versicherten zu verantwortenden Sachverhalte in übersichtlicher und verkürzter Form aufführt. Die Aufstellung zeigt, dass der Bund aus versicherungstechnischer Sicht für die gesamten Fehlbeträge zwischen auszahlenden Renten und rentenäquivalenten Beiträgen in die Pflicht zu nehmen ist. Die Begründungen zu den einzelnen Positionen sind oben in der Abhandlung erörtert.

Die bisherige Definition der nicht beitragsgedeckten Leistungen scheint aus dem Blickwinkel der obigen Argumente nicht mehr aktuell. Eine neue Definition der Bundeszuschüsse sollte auf die Einnahmeseite abstellen oder die Ausgabenseite der **Tabelle 5** heranziehen. Auf der Ausgabenseite ergeben sich die Zuschüsse als Differenz zwischen Ausgaben für Renten und im Berichtsjahr durch Beitragzahlungen entstandenen, abgezinsten Rentenansprüchen. Eine einfachere Definition könnte auch den Unterschied zwischen versicherungsmathematisch berechneten Beiträgen der Versicherten und den Rentenausgaben zu Grunde legen.

Der in **Tabelle 5** ausgewiesene Bundeszuschuss I eine Sollgröße, beinhaltet heute noch die oben erörterten **fremden Lasten** der Versicherten. Für die Definition dieser **zurzeit** noch in den Beiträgen enthaltenen **Lasten** bietet sich das Verfahren an, mit dem oben die Höhe des Fehlbetrages von 86 Mrd. € berechnet wurde.¹³

11 VDR (2004), Rentenversicherung in Zeitreihen, Juli 2004, S. 224, 226, 243.

12 Scholtz, H. D. (2003c).

13 Auf die Ansätze zur Berechnung rentenäquivalenter Beiträge wird auf das Einkommensteuerrecht, EStG § 6a (3) und (4) beispielhaft verwiesen. Die

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben der GRV bei Übernahme der versicherungsfremden Lasten durch den Bund

Einnahmen Rentenäquivalente Summe der aktuellen Beiträge (Soll-Beiträge)	Ausgaben (0) aktuelle Renten in Höhe der Soll-Beiträge (entsprechend Renten = neue Anwartschaften)
Bundeszuschuss I in Höhe der Summe der ver- sicherungsfremden Lasten (Summe der aktuellen Renten abzüglich der Summe der beitrags- äquivalenten Soll-Beiträge)	(1) Summe der aktuellen Renten abzüglich neuen, beitrags- bezogenen Rentenanwart- schaften bzw. der Soll-Beiträge. Differenz auf Grund von: A. Umlageverfahren nicht stationäre demografische Komponente und »Rück- zahlung« von für staatliche Zwecke verbrauchten Beiträgen der Rentner B. Verhältnis Rentner/ Versicherte a) Anstieg nicht berück- sichtigter Lebens- erwartung im Renten- bestand b) Zugänge von Rentnern ohne Beitrag c) saisonale und konjunk- turelle Einflüsse auf das Verhältnis Rentner/ Versicherte C. Staatlicher sozialer Ausgleich a) versicherungsfremde Lei- stungen a.F soweit sie frühere, aufgezinste Beiträge übersteigen b) Hinterbliebenenrenten c) Verzicht auf Prämien- zuschlag für Frauen
Bundeszuschuss II Durchlaufende Posten	(2) Ausgaben für Knappschaft, DDR-Zusatzversorgung, Behindertenwerkstätten etc.
Bundeszuschuss III Intertemporärer Ausgleich	(3) Ausgleichsausgaben nichtgedeckter Positionen (0) bis (2)
Bundeszuschuss IV Förderung lohnintensiver Betriebe	(4) Zahlungen zu Position (0) um Arbeitsmarkt zu entlasten

Eine Neufassung des SGB VI, § 213 wäre angesichts der erörterten Probleme zu prüfen. Auf jeden Fall wären in Gutachten und Auskünften für Regierung, Haushaltsausschuss, Politiker und Rechtsprechung die versicherungstechnischen Lasten im weitesten Sinne auszuweisen und zu veröffentlichen, damit gravierende Fehlentscheidungen – wie sie in der Vergangenheit wiederholt festzustellen waren – vermieden werden.

Anhang

SGB VI § 213 (aktuelle Fassung)

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Zuschüsse.

(2) Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Brutto-lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Brutto-lohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde.

(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuss. Der zusätzliche Bundeszuschuss beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Mrd. Deutsche Mark und für das Jahr 1999 15,6 Mrd. Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuss jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Mrd. Deutsche Mark, für das Jahr 2001 um 1,1 Mrd. Deutsche Mark, für das Jahr 2002 um 664,679 Millionen Euro und für das Jahr 2003 um 102,258 Millionen Euro gekürzt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuss werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Mrd. Deutsche Mark im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Mrd. Deutsche Mark ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Mrd. Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Mrd. Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Mrd. Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Mrd. Euro festgesetzt. Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Brutto-lohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Brutto-lohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrags sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.

(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 409 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

dort gezeigten Berechnungen (der Rückstellungen) werden in Wirtschaftsunternehmen zur Bilanzherstellung und sachgerechten Besteuerung jedes Jahr regelmäßig durchgeführt.